

ORIGINALBEITRÄGE

Isabell Plich

Rechtliche Aspekte von Minderjährigenehen – Die gesetzliche Neuregelung¹

Zusammenfassung

Mit einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Bamberg zur Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe mit einer minderjährigen Syrerin wurde die Diskussion zum Umgang mit Minderjährigenehen in Deutschland in Gang gesetzt. Im Sommer 2016 waren beinahe 1.500 minderjährige verheiratete Flüchtlinge registriert, einige dieser Kinder sind jünger als 14 Jahre. Die Mehrheit der verheirateten, minderjährigen Flüchtlinge sind Mädchen. Die derzeitige Rechtslage erlaubte eine einzelfallorientierte Prüfung des Kindeswohls und eine Aufhebung der Ehe, sofern diese mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar war. Der Gesetzgeber reagierte dennoch: Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen passierte mittlerweile den Bundesrat.² Der Gesetzesentwurf sieht positiv zu bewertende Neuerungen vor, schränkt jedoch gleichzeitig die erforderliche Prüfung des Kindeswohls im Einzelfall ein.

Abstract

The Higher Regional Court Bamberg held that the marriage of a minor Syrian girl to her 21-year-old cousin is valid and set off a discussion on child marriages. In 2016, nearly 1,500 child marriages were registered. Some of these children were under 14 years of age and the majority of the married, underage refugees are girls. The German law allowed minors aged 16 or older to get married if their partner is of legal age and the parents or guardians consent. Germany does not recognize marriages contracted abroad if a partner is under 14, but German family courts have discretion to determine the validity of marriages concluded abroad by minors who are 14 or older. The current

1 Dieser Beitrag spiegelt ausschließlich die persönliche Meinung der Autorin wider.
2 Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ist am 22.07.2017 nach Redaktionsschluss in Kraft getreten.

legal situation allowed a case-by-case examination of the child's well-being and a termination of the marriage insofar as it was incompatible with essential principles of German law. However Germany's cabinet now agreed a new draft banning child marriages. The draft provides positive innovations, but at the same time restricts the necessary case-by-case examination of the child's well-being.

Keywords: „Familienrecht“ „Minderjährigenehe“ „Kindeswohl“ „child marriage“ „child's well-being“

1. Hintergrund

Dass Kinder oder Jugendliche eine Ehe eingehen und in einer solchen leben, ist mit den gesellschaftlichen Wertvorstellungen in Deutschland nur schwer greifbar. Gerade einmal 92 Ehen wurden im Jahr 2015 unter Beteiligung eines minderjährigen Ehegatten in Deutschland geschlossen, womit Minderjährigenehen heutzutage eine Ausnahmeerscheinung darstellen.³

Bedingt durch den Zuzug mehrerer hunderttausend geflüchteter Menschen reisten auch Minderjährige in Deutschland ein, die bereits in einer Ehe lebten. Laut Ausländerzentralregister waren im vergangenen Jahr 1.475 minderjährige ausländische Personen mit Familienstand „verheiratet“ erfasst. Davon waren 1.152 Personen weiblichen und 317 Personen männlichen Geschlechts. Die Mehrzahl der minderjährigen Ehegatten (994 Personen) war zwischen 16 und 18 Jahren alt.⁴

Zum Altersunterschied der Ehegatten und den Motivlagen für die Eheschließungen gibt es hingegen nur wenige Informationen. Laut UNICEF sind etwa 16% der syrischen Mädchen in Jordanien, die im Alter zwischen 15 und 17 Jahren geheiratet haben, mit einem Ehegatten verheiratet, der mehr als 15 Jahre älter ist.⁵ In anderen Fällen ist der Altersunterschied deutlich geringer. So wurde beispielsweise durch das Oberlandesgericht Bamberg die in Syrien geschlossene Ehe zwischen einem damals 14-jährigen Mädchen mit einem sieben Jahre älteren Cousin als wirksam anerkannt.⁶ Die Debatte über den Umgang mit Minderjährigenehen wurde wohl spätestens durch diesen Beschluss ausgelöst. Um einen umfassenden Schutz vor den möglichen Risiken einer Frühehe für Kinder und Jugendliche in Deutschland zu gewährleisten, beschloss das Bundeskabinett im April 2017 und der Bundestag im Juni 2017 den Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen.⁷

3 BT-Drucks. 18/12086, 13; der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucks. 18/12086) ist gleichlautend mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucks. 275/17).

4 BT-Drucks. 18/9595, 20f.

5 UNICEF, 2017, 8, <https://www.unicef.de/informieren/materialien/unicef-report-zu-kinderheiraten/53692> [17.7.2017].

6 OLG Bamberg, Beschluss vom 12.5.2016 – Az.: 2 Uf 58/16.

7 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Pressemitteilung vom 5.4.2017, http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/04052017_Kinderehen.html [17.7.2017]; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Pressemitteilung vom 2.6.2017,

2. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

Der Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen soll betroffene Minderjährige schützen und Rechtsklarheit schaffen.⁸ Wesentliche Änderungen sind vor allem im Eheschließungs- und Eheaufhebungsrecht vorgesehen. Diese werden flankiert von Neuregelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie im Personenstandsgesetz.

2.1 Ehemündigkeit und Änderung der §§ 1303 ff. BGB

Der Gesetzesentwurf sieht eine ausnahmslose Festlegung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre vor. § 1303 BGB soll dahingehend geändert werden, dass eine Ehe künftig nicht vor Erreichen der Volljährigkeit eingegangen werden *darf* und mit minderjährigen Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht wirksam eingegangen werden *kann*.⁹ Die Möglichkeit zur Befreiung vom Alterserfordernis der Volljährigkeit für Eheschließungen mit Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird damit gestrichen.

Liegt ein Verstoß gegen die Regelung zur Ehemündigkeit vor, ist nach dem Gesetzesentwurf wiederum anhand der Altersgruppe zu differenzieren: Hatte der minderjährige Ehegatte bei Eheschließung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so ist die Ehe im Regelfall durch richterliche Entscheidung aufzuheben, § 1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E. Die Aufhebung ist nach § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E nur dann ausgeschlossen, wenn der minderjährige Ehegatte die Volljährigkeit erreicht hat und die Ehe bestätigt oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Für das Vorliegen eines besonderen Härtefalls nennt die Begründung des Gesetzesentwurfs eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten als Beispiele. Auch die sonst drohenden Verletzungen der Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern können im Einzelfall eine „schwere Härte“ begründen.¹⁰

Ehen, bei denen der minderjährige Ehegatte das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht vollendet hatte, sind nach der Neuregelung unwirksam. „Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden“, § 1303 S. 2 BGB-E. Einer richterlichen Entscheidung oder eines anderen staatlichen Aktes bedarf es für die Unwirksamkeit nicht.

http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/06022017_BT_Kinderehen.html [17.7.2017].

8 BT-Drucks. 18/12086, 1.

9 BT-Drucks. 18/12086, 5.

10 BT-Drucks. 18/12086, 22.

2.2 Änderung des Art. 13 EGBGB

Vorgesehen sind auch Änderungen des Internationalen Privatrechts. Eine im Ausland geschlossene Ehe wird in Deutschland grundsätzlich anerkannt, wenn bei Eheschließung die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen für beide „Verlobten“ nach ihrem jeweiligen Heimatrecht vorlagen und die Ehe nach dem aus deutscher Sicht anwendbaren Recht wirksam zustande gekommen ist, Art. 13 Abs. 1 EGBGB. Die Ehemündigkeit unterlag damit bislang dem Heimatrecht der Ehegatten. Auch das Vorliegen einer Nichtehe und die Aufhebbarkeit einer Ehe sind grundsätzlich hiernach zu beurteilen.¹¹

Die Neuregelung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB-E sieht vor, dass nach ausländischem Recht geschlossene Ehen unwirksam sind, wenn der minderjährige Ehegatte das 16. Lebensjahr bei Eheschließung noch nicht vollendet hatte. Eine Einschränkung hierzu ist in Art. 229 § ... Abs. 4 Nr. 2 EGBGB-E zu finden. Die Ehe soll dann nicht unwirksam sein, wenn die im Ausland wirksam geschlossene Ehe bis zum Erreichen der Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten im Ausland geführt wurde und beide Ehegatten bis dahin ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands hatten.¹²

Hatte der minderjährige Ehegatte bei Eingehung der Ehe das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, sollen über Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB-E die Aufhebungsvorschriften der § 1314 Abs. 1 Nr. 1, 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E zur Anwendung kommen und nicht länger das Recht des Heimatlandes.¹³ Es bedarf damit einer richterlichen Entscheidung.

2.3 Weitere Änderungen

Mit den Neuregelungen in §§ 11 Abs. 2, 70 Abs. 1 PStG-E wird ein bußgeldbewehrtes Voraustrauungsverbot für Minderjährige eingeführt. Das Verbot richtet sich insbesondere an Geistliche und Personen, die an der religiösen oder traditionellen „Trauungs-handlung“ mitwirken sowie die Eltern der minderjährigen Betroffenen.

Um asyl- und aufenthaltsrechtliche Nachteile durch die Aufhebung bzw. Unwirksamkeit der Ehe zu verhindern, sieht der Gesetzesentwurf zudem Änderungen in den §§ 26, 73 AsylG und §§ 30, 31, 54 AufenthG vor.¹⁴

Für die Verfahren zur Aufhebung der Ehe soll nach § 129a FamFG-E künftig das Vorrang- und Beschleunigungsgesetz des § 155 Abs. 1 FamFG gelten.

11 Palandt-Thorn, 2017, Art. 13 EGBGB, Rn. 4 ff., 11.

12 BT-Drucks. 18/12086, 24.

13 BT-Drucks. 18/12086, 23.

14 BT-Drucks. 18/12086, 25.

3. Würdigung

Die ausnahmslose Festlegung des Ehemündigkeitsalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine positive Entwicklung. Dennoch begegnen Teile des Gesetzesentwurfs Bedenken.

Wünschenswert wäre eine differenziertere Auseinandersetzung hinsichtlich des Umgangs mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen gewesen. Diese ehelichen Verbindungen bestehen und werden von den Ehegatten im Zweifel auch als solche gelebt. Sie wären daher unabhängig von einer Neuregelung des Ehemündigkeitsalters zu betrachten gewesen.¹⁵ Nicht absehbar sind für die Minderjährigen beispielsweise die Folgen der Nichtigkeit oder Aufhebung bei einer Rückkehr ins Heimatland. Dort hätte die Ehe weiterhin Bestand und könnte als „hinkende Ehe“ ein soziales Stigma darstellen.¹⁶ Kritisch ist außerdem die fehlende bzw. stark eingeschränkte Möglichkeit einer Einzelfallprüfung zu betrachten.

Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel, frühzeitige Eheschließungen Minderjähriger zu verhindern, die zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls, der Entwicklungsmöglichkeiten und der Persönlichkeitsentfaltung geeignet sind.¹⁷ Allerdings erfordert der durch Art. 1, 2, 6 GG gebotene Schutz des Kindeswohls auch die einzelfallbezogene Prüfung des Kindeswohls.¹⁸ Dessen individuelle Berücksichtigung wird auch durch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgelegt. Nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Aufgeführt werden dabei auch ausdrücklich Maßnahmen von Gesetzgebungsorganen, Gerichten und Verwaltungsbehörden. Dem Erfordernis einer individuellen Berücksichtigung wird der Gesetzesentwurf aufgrund dessen nicht gerecht. Ob die Unwirksamkeit im Einzelfall tatsächlich dem Kindeswohl dient, kann ohne richterliche Entscheidung nicht individuell festgestellt werden.

Daneben verpflichtet Art. 12 Abs. 1 UN-KRK die Vertragsstaaten, dem Kind¹⁹ „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ das Recht auf freie Meinungsäußerung zuzusichern. Außerdem ist die Meinung des Kindes angemessen und „entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ zu berücksichtigen.²⁰ Absatz 2 postuliert ein Recht des Kindes „in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder

15 So auch die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehenen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 18/12086, 3, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Rechtsausschuss_Minderjahrigen-Ehen_DIMR_16Mai17.pdf [17.7.2017].

16 Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016, 3, unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_6_Ehen_von_Minderjährigen.pdf [17.7.2017].

17 BT-Drucks. 18/12086, 14.

18 Coester, FamRZ 2017, 77, 79.

19 Nach Art. 1 UN-KRK ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

20 Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte (wie Anm. 13), 4.

unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden“. In Deutschland ist die persönliche Anhörung des Kindes beispielsweise in § 159 FamFG vorgesehen, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Eine dem individuellen Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung sieht auch § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VIII vor.²¹ Das deutsche Recht kennt die Anhörung und Beteiligung Minderjähriger an sie betreffenden Entscheidungen. Warum für den Umgang mit Ehen unter 16-Jähriger keine Möglichkeit zur individuellen Auseinandersetzung bestehen soll, ist wenig nachvollziehbar. Immerhin betrifft die künftig vorgesehene Nichtigkeitslösung einen höchstpersönlichen Lebensbereich.

Die Nichtigkeitslösung ist auch insofern wenig überzeugend, als dass derzeit nur die Möglichkeit besteht, fehlerhafte Ehen mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Das Gesetz kennt nur noch die Aufhebung der Ehe oder die Nichtehe, bei der aufgrund formeller oder materiellrechtlicher Mängel bereit keine aufhebbare Ehe entsteht.²² Der Gesetzesgeber ging bei der Beseitigung der „Zweispurigkeit der Rechtsfolgen“ davon aus, dass es unbillig wäre, einer gelebten Ehe die rechtliche Anerkennung rückwirkend zu versagen.²³ Dennoch wird diese „Zweispurigkeit“ für die Ehen unter 16-Jähriger nun wieder etabliert.

Zu begründen ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung zur Aufhebung von Ehen, bei deren Eingehung der minderjährige Ehegatte das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Die Aufhebung durch richterlichen Beschluss schafft die Möglichkeit zur Prüfung des Einzelfalls und wäre daher auch für die Gruppe der unter 16-jährigen Verheirateten wünschenswert gewesen. Abzuwarten bleibt, ob die Aufhebung über die enge Härtefallregelung ausreichend Raum für eine den Vorgaben der UN-KRK genügende Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall zulässt.

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Einzelfallprüfung durchaus möglich. Im Ausland geschlossene Minderjährigenehen sind grundsätzlich als wirksam anzusehen, sofern sie nach dem Heimatrecht der Ehegatten wirksam zustande gekommen ist, Art. 13 Abs. 1 EGBGB. Eine Grenze setzt der *ordre public* gemäß Art. 6 EGBGB. Danach ist eine Rechtsnorm eines anderen Staates dann nicht anzuwenden, wenn die Anwendung zu Ergebnissen führen würde, die mit wesentlichen deutschen Rechtsanschauungen offensichtlich unvereinbar sind. Diese Feststellung ist durch eine Prüfung des konkreten Einzelfalls zu treffen.²⁴ So ist beispielsweise von einem Verstoß gegen den deutschen *ordre public* auszugehen, wenn der minderjährige Ehegatte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum Schutz des Kindeswohl und der sexuellen Selbstbestimmung

21 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, 60f., unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> [17.7.2017].

22 Palandt-Brudermüller, 2017, Einf. v. § 1313, Rn. 1, 5.

23 BT Drucks. 13/4898, 18.

24 Coester, FamRZ 2017, 77, 79.

wird die Altersgrenze des § 176 Abs. 1 StGB als Mindeststandard zugrunde gelegt. Auch Zwangsehen sollen stets einen Verstoß begründen.²⁵

Unbeantwortet lässt der Gesetzesentwurf Fragen von Unterhaltsansprüchen. Bei Unwirksamkeit der Ehe müssten Ansprüche auf Unterhalt entfallen. Bei Aufhebung der Ehe finden die Vorschriften über den Unterhalt des geschiedenen Ehegatten gemäß § 1318 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB nur Anwendung, wenn der minderjährige Ehegatte die Aufhebbarkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht kannte.²⁶ Zwar wird man regelmäßig von einer fehlenden Kenntnis ausgehen können²⁷, diese jedoch grundsätzlich zu unterstellen, dürfte zu weit führen.²⁸

4. Fazit

Die Festlegung des Ehemündigkeitsalters auf ausnahmslos 18 Jahre sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den schwerwiegenden und zum Teil auch schädigenden Folgen einer verfrühten Eheschließung sind zweifelsohne Zielsetzungen, die es zu unterstützen gilt.

Die Risiken von Minderjährigenehen werden durch verschiedene Untersuchungen belegt. So ergab beispielsweise eine vergleichende Studie in 34 Staaten hinsichtlich der Zusammenhänge von Minderjährigenehen und häuslicher Gewalt, dass 29% der befragten Frauen, die vor Erreichen der Volljährigkeit geheiratet hatten, im vergangenen Jahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch ihren Intimpartner erlebt haben. Frauen, die erst im Erwachsenenalter geheiratet hatten, gaben ihre Betroffenheit mit 20% an. Die Autorin vermutet unterschiedliche Gründe für die stärkere Betroffenheit der ersten Gruppe. Frauen, die als Minderjährige heiraten, fehle es häufig an Bildung, sie seien von Armut betroffen und ihre Beziehungen von deutlichen Machtgefällen geprägt. Aspekte, die gleichzeitig Risikofaktoren für häusliche Gewalt darstellen.²⁹ UNICEF benennt fehlende Bildung und Armut ebenfalls als Risikofaktoren für das Eingehen von Minderjährigenehen. Der meist auch nach Eheschließung fehlende Zugang zu einer Schulausbildung verstärke das Machtgefälle zwischen den Ehegatten zusätzlich. Weltweit ist laut UNICEF zwar eine Reduktion der Zahl der Minderjährigen-

- 25 BT-Drucks. 18/12086, 14; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2017, 11f., <https://www.bundestag.de/blob/496956/daf222020d984ee856d5aecccd6c86fc7/wd-7-006-17-pdf-data.pdf> [17.7.2017].
- 26 Deutscher Notarverein, 2017, 2, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_Notarverein_RefE_Kinderehe.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [17.7.2017].
- 27 Vgl. dazu Majer, NZFam 2017, 537, 539, 541, der zusätzlich eine entsprechende Anwendung bei einer unwirksamen Ehe für geboten hält.
- 28 So die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes, 2017, 4, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/04182017_Stellungnahme_Juristinnenbund_RefE_Kinderehe.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [17.7.2017].
- 29 Kidman, Rachel, 2016, Abstract, unter: <https://academic.oup.com/ije/article-abstract/46/2/62/2417355/Child-marriage-and-intimate-partner-violence-a?redirectedFrom=fulltext> [17.7.2017].

ehen zu verzeichnen.³⁰ Allerdings soll die Anzahl der im Minderjährigenalter geschlossenen Ehen bei Mädchen aus Syrien erheblich gestiegen sein. Vor Kriegsausbruch in Syrien seien 13% aller Eheschließungen im Minderjährigenalter geschlossen worden. Mittlerweile wird ein Anstieg auf 51% für diese Gruppe angenommen.³¹

Der Schutz vor verfrühten Eheschließungen ist daher unbedingt sicherzustellen, um Kinder und Jugendliche vor den benannten Risiken zu schützen und eine freie Persönlichkeitsentfaltung zu gewährleisten. Allerdings ist der Gesetzesentwurf nicht geeignet, um Eheschließungen von Kindern und Jugendlichen im Ausland zu verhindern. Das globale Grundproblem, dass Eltern ihre minderjährigen Kinder aufgrund von Armut, fehlender Bildung oder humanitären Krisen verheiraten, kann hierdurch nicht gelöst werden.

Unabhängig von einer Anhebung des Ehemündigkeitsalters wäre zudem die Frage des Umgangs mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen zu beantworten gewesen.³² Diese Verbindungen sind bereits existent und wurden von den Ehegatten in ihren Heimatländern und auch auf der Flucht als Ehe gelebt. Umso wichtiger erscheint daher die Ermittlung des Kindeswohls im Einzelfall. Der Gesetzesentwurf bietet hierfür leider zu wenig Raum. Wünschenswert wäre ein individuelles Aufhebungsverfahren für alle Altersgruppen gewesen.

Kontakt

Isabell Plisch
 Landespräventionsrat Niedersachsen
 Siebstraße 4
 30171 Hannover
 Email: isabell.plisch@mj.niedersachsen.de

Literatur

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017). Pressemitteilung vom 5.4.2017, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen. Verfügbar unter: http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/04052017_Kinderehen.html [Zugriff am 17.7.2017]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017). Pressemitteilung vom 2.6.2017, Bundestag beschließt Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Verfügbar unter: http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/06022017_BT_Kinderehen.html [Zugriff am 17.7.2017].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Übereinkommen über die Rechte des Kindes (2014). VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materiali-

30 UNICEF, 2014, 3 f., https://www.unicef.org/media/files/Child_Marriage_Report_7_17_LR..pdf [17.7.2017].

31 SOS-Kinderdörfer, Pressemitteilung vom 13.5.2016, <https://www.sos-kinderdorfer.de/press/e-pressemitteilungen/immer-mehr-zwangsheiraten-kinderehen-syrische-fluc> [17.7.2017].

32 Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte (wie Anm. 13), 3.

en. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8e/fd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> [Zugriff am 17.7.2017].

Coester, M. (2017). Kinderehen in Deutschland. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 2, 77-80.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016). Ehen von Minderjährigen: Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen. Verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_6_Ehen_von_Minderjahrigen.pdf [Zugriff am 17.7.2017]

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 18/12086. Verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Rechtsausschuss_Minderjahrigen-Ehen_DIMR_16Mai17.pdf [Zugriff am 17.7.2017].

Deutscher Juristinnenbund e.V. (2017). Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Kinderehen. Verfügbar unter: http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/04182017_Stellungnahme_Juristinnenbund_RefE_Kinderehe.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am 17.7.2017].

Deutscher Notarverein (2017). Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen. Verfügbar unter: http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2017/Downloads/02222017_Stellungnahme_Notarverein_RefE_Kinderehe.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [Zugriff am 17.7.2017].

Kidman, Rachel (2016): Child marriage and intimate partner violence: a comparative study of 34 countries. International Journal of Epidemiology (2017), 46 (2), 662-675. Abstract verfügbar unter: <https://academic.oup.com/ije/article-abstract/46/2/662/2417355/Child-marriage-and-intimate-partner-violence-a?redirectedFrom=fulltext> [Zugriff am 17.7.2017].

Majer, C. (2017). Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Neue Zeitschrift für Familienrecht, 12, 537-541.

Palandt, O. (Hrsg.) (2017). Bürgerliches Gesetzbuch (76. Aufl.). München: C.H. Beck.

SOS-Kinderdörfer (2016). Pressemitteilung vom 13.5.2016, Drastischer Anstieg von Kinderehen unter Flüchtlingen / SOS-Kinderdörfer: Junge Mädchen in großer Gefahr. Verfügbar unter: <https://www.sos-kinderdoerfer.de/presse/pressemitteilungen/immer-mehr-zwangsheiraten-kinderehen-syrische-flue> [Zugriff am 17.7.2017].

United Nations Children's Fund (UNICEF), Jordan Country Office (2017). A study on early marriage in Jordan 2017. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/unicef-report-zu-kinderheiraten/53692> [Zugriff am 17.7.2017].

United Nations Children's Fund (UNICEF) (2014). Ending Child Marriage: Progress and prospects. Verfügbar unter: https://www.unicef.org/media/files/Child_Marriage_Report_7_17_LR..pdf [Zugriff am 17.7.2017].

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2017). Zwangsheirat und Minderjährigenehen in Deutschland, Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 006/17. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/496956/daf222020d984ee856d5aecc6c86fc7/wd-7-006-17-pdf-data.pdf> [Zugriff am 17.7.2017].

Kindstötung – Ein Versuch des Verstehens



Die Tötung eines leiblichen Kindes

Biographische Selbstdeutungen und Verlusterfahrungen

Von Dr. Marlies Kroetsch

2017, 209 S., brosch., 54,- €

ISBN 978-3-8487-3972-1

eISBN 978-3-8452-8317-3

(*Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 50*)

nomos-shop.de/29364

Die Tötung eines Kindes ist ein gesellschaftlicher Tabubruch: In vier Fallanalysen wird der Blick auf biographische Verlusterfahrungen und ihre Bedeutung im Identitätsprozess gerichtet, bevor der Zusammenhang zwischen der Beziehung zum Kind vor der Tötung und der Trauer um das Kind, aufzeigt wird.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos